Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12546**

18. Wahlperiode 30.05.2017

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Dr. Thomas Gambke, Kai Gehring, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Dr. Tobias Lindner, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

A. Problem

Die sogenannte „3+2-Regelung“ – also die Duldung für drei Jahre Ausbildung und zwei Jahre anschließender Beschäftigung – wurde als Teil des Integrationsgesetzes beschlossen, das im August 2016 in Kraft getreten ist. Die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sollte mehr Rechtssicherheit für gestattete und geduldete Auszubildende und Ausbildungsbetriebe bringen. Anders als zuvor sollte eine Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt und so verhindert werden, dass Geflüchtete weiterhin während ihrer Ausbildung abgeschoben werden können und sowohl ihr persönliches Engagement als auch das der Betriebe umsonst war. Doch die unklare Formulierung im Gesetzestext eröffnet erhebliche Interpretationsspielräume, so dass Auszubildende mit Fluchtgeschichte mancherorts trotz eines gültigen Ausbildungsvertrags nach wie vor abgeschoben werden. Das hat die ausbildenden Betriebe stark verunsichert und kann in der Folge dazu führen, dass Unternehmen künftig davor zurückschrecken, Asylbewerber oder Geduldete auszubilden.

B. Lösung

Um sicherzustellen, dass die Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG im Sinne des Gesetzgebers bundesweit einheitlich angewandt wird, wird ein Halbsatz aus dem Gesetzestext gestrichen, der in der Praxis eine zu restriktive Auslegung der Regelung zulässt. Mit der Streichung wird Rechtssicherheit für Auszubildende und ausbildende Betriebe geschaffen und sichergestellt, dass Unternehmen auch künftig geflüchtete Auszubildende einstellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten für die Durchführung dieser Gesetzesänderung können nicht beziffert werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Klarstellung zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten führen wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 60a Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach den Wörtern „aufgenommen hat“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Integration der zu uns geflüchteten Menschen ist eine der wichtigsten Aufgaben vor der Staat und Gesellschaft in den nächsten Jahren stehen. Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge ist unter 25 Jahre alt. Wenn es gelingt, sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren, kann das dazu beitragen, den drohenden Mangel an Fachkräften – der bereits jetzt in manchen Branchen und Regionen Realität ist - und die Folgen des demografischen Wandels abzumildern. Der betrieblichen Berufsausbildung kommt dabei eine wichtige Aufgabe zu. Um diese Integrationsleistung erfüllen zu können, brauchen Ausbildungsbetriebe die Sicherheit, dass geflüchtete Auszubildende einen abgeschlossenen Ausbildungsvertrag auch erfüllen und eine begonnene Ausbildung auch tatsächlich abschließen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Interpretationsspielräume bei der sogenannten Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 und damit bestehende Unsicherheiten für Auszubildende und Betriebe werden an dieser Stelle beseitigt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Der im Gesetzgebungsverfahren auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD eingefügte Halbsatz (vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 10) hat erhebliche Interpretationsspielräume eröffnet. Dies hatte zur Folge, dass die Regelung nicht überall angewendet wurde und in einigen Bundesländern ins Leere zu laufen drohte. So hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die dortigen Ausländerbehörden etwa angehalten, die Regelung zur Ausbildungsduldung so restriktiv anzuwenden, dass „nicht die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung als solche konkret bevorstehen muss, sondern dass es bereits genügt, wenn die im Einzelfall erforderlichen ausländerbehördlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung konkret bevorstehen.“ (vgl. Schreiben vom 1. September 2016 an die Ausländerbehörden, Az. IA2-2081-1-8-19, S. 24). Diese restriktive Auslegung war vom Gesetzgeber nicht intendiert und wird mit der Streichung des entsprechenden Halbsatzes korrigiert. So wird Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe geschaffen.

Davon unberührt bleibt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen weitere Änderungen des Aufenthaltsgesetzes im Bereich der Beschäftigung von Geduldeten für erforderlich hält. Insbesondere hält sie an ihrer Forderung fest, Asylsuchenden und Geduldeten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, den Wechsel des aufenthaltsrechtlichen Status zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 18/3915; 18/11854). Damit käme für Geduldete in der Ausbildung unter Umständen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 17 Aufenthaltsgesetz in Betracht. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Geduldete in der Ausbildung gegenüber einer Duldungsregelung nach wie vor für vorzugswürdig. Insoweit wird auf den Änderungsantrag zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BT-Drs. 18/5423) verwiesen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333